

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben am 18. September 1906).

23. Regierungs-Bekanntmachung

vom 15. September 1906,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Zur Ausführung der durch Regierungs-Berordnung vom 27. August 1906 erlassenen „Vorschriften“ über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Ges.-Samm. S. 57) wird folgendes bestimmt:

1.

Ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzusehen ist, ist Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle.

2.

Unter „polizeilichen Vorschriften“ (§ 1 der „Vorschriften“) sind nicht allein die orts- oder landespolizeilichen Anordnungen, sondern auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

3.

Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei dem Fürstlichen Landratsamte auf Formularen — nach anliegendem Muster — erfolgt.

Fabriken oder Händler, welche mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, haben bei dem Fürstlichen Landratsamte die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der